AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 15. Januar 2009 | 33. Jahrgang / Nr. 2

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

22. Bekanntmachung gem. § 6 Satz 2 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05. September 2002 (Nds. GVBl. 27/2002, S. 378) in der zurzeit gültigen Fassung **Vorhaben: Immobest GmbH, Ostbevern**

23. Verordnung des **Landkreises Cuxhaven** über den geschützten Landschaftsbestandteil in der Samtgemeinde Hagen vom 17. Dezember 2008

24. Berichtigung der Bekanntmachung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das **Wasserwerk Langen/ Leherheide** der swb Netze Bremerhaven GmbH & Co. KG vom 17. Dezember 2008

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

25. Haushaltssatzung der **Gemeinde Bülkau**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2009

26. Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2007 des **Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Mitte**, Bad Bederkesa sowie Entlastung der Geschäftsführung

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

27. Fünfte Satzung vom 18. Dezember 2008 zur Änderung der Satzung des **Unterhaltungsverbandes Nr. 20 Untere Oste** in Hemmoor, im Landkreis Cuxhaven vom 27. Februar 1996

28. Bekanntmachung zur Wahl der Ausschussmitglieder für den **Grodener Schleusenverband**, Cuxhaven

A. Bekanntmachungen des Landkreises

22.

BEKANNTMACHUNG
gem. § 6 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05. September 2002 (Nds. GVBl. 27/2002, S. 378) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Immobest GmbH, 48346 Ostbevern, hat mit Datum vom 11. Dezember 2008 eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 NUVPG i.V.m. mit Ziffer 14 der Anlage 1 zum NUVPG beantragt. Gegenstand des Verfahrens ist die Beseitigung eines Rückhaltegrabens im Zuge der Umplanung des Erschließungsgebietes „Am Weserdeich“. Die Beseitigung soll auf dem Flurstück 10, Flur 29, Gemarkung Wremen durchgeführt werden. Das Vorhaben bedarf einer wasserrechtlichen Plangenehmigung gemäß § 119 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 NUVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 22. Dezember 2008

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen

23.

VERORDNUNG
des Landkreises Cuxhaven über den geschützten Landschaftsbestandteil in der Samtgemeinde Hagen vom 17. Dezember 2008

Aufgrund der §§ 28, 29, 64 Nr. 1 und 54 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 161), wird durch den Kreistag des Landkreises Cuxhaven verordnet:

§ 1
Geschützter Landschaftsbestandteil

Der in § 2 näher bezeichnete Landschaftsteil wird zu einem geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Er führt die in der Anlage genannte Bezeichnung und ist in dem Verzeichnis gemäß § 31 Abs. 1 NNatG unter dem Kennzeichen LB CUX 51 eingetragen.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Lage und Begrenzung des geschützten Landschaftsbestandteils ergeben sich aus der Tabelle (Anlage 1), der Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 2) sowie der Detailkarte im Maßstab 1 : 2.500 (Anlage 3.1) zu dieser Verordnung.

(2) Ausfertigungen der Karten werden beim Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven, – Untere Naturschutzbehörde – und bei der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen aufbewahrt. Die Karten können dort während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

(3) Die Abgrenzung ist schwarz gepunktet eingetragen. Die Grenze verläuft innerhalb der Punktreihe.

(4) Anlagen und Karten zu dem Landschaftsbestandteil sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 3
Schutzzweck

Der Schutzzweck des Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung.

§ 4
Verbote

(1) Nach § 28 Abs. 3 NNatG sind in dem geschützten Landschaftsbestandteil unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen die nachfolgend aufgeführten Handlungen untersagt:

- das Abgraben, Aufschütten, Verdichten und Versiegeln von Boden sowie die Veränderung der Bodengestalt, wie z. B. durch Fräsen, Umgraben,
- das Anbringen und Aufstellen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln und anderen Gegenständen, soweit sie nicht den Schutzzweck beschreiben oder ihm dienen,
- die Anwendung von Streusalzen,
- das Lagern von Materialien aller Art.

§ 5
Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind:

a) mit dem Landkreis Cuxhaven – Untere Naturschutzbehörde – abgestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Landschaftsbestandteile;

b) die Begehung der Schutzobjekte zur Ausübung einer dem Schutzzweck entsprechenden Nutzung, zur Überwachung oder zum Zwecke der Forschung und Lehre;

c) die Vornahme solcher Handlungen, die zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht oder zur Gefahrenabwehr geboten sind; ferner – nach rechtzeitiger vorheriger Anzeige beim Landkreis Cuxhaven als Untere Naturschutzbehörde – die Vornahme solcher Handlungen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht.

§ 6
Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Cuxhaven auf Antrag nach § 53 NNatG Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Der Landkreis Cuxhaven ist berechtigt, im Rahmen einer Befreiung nach Abs. 1 sowie bei Verstößen gegen Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung Bedingungen, Auflagen und Befristungen festzusetzen, die der Abwendung oder einem Ausgleich von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes gemäß § 3 dieser Verordnung dienen.

(3) Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung oder privatrechtliche Zustimmungen Dritter.

§ 7
Duldungspflichten

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der geschützten Landschaftsbestandteile nach rechtzeitiger Ankündigung zu dulden, soweit der Schutzzweck die Maßnahmen jeweils erfordert.

(2) Auf Antrag gestattet die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, selbst für diese Maßnahme zu sorgen, soweit dadurch die Pflege und Entwicklung der geschützten Teile nicht gefährdet werden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 NNatG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Cuxhaven, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

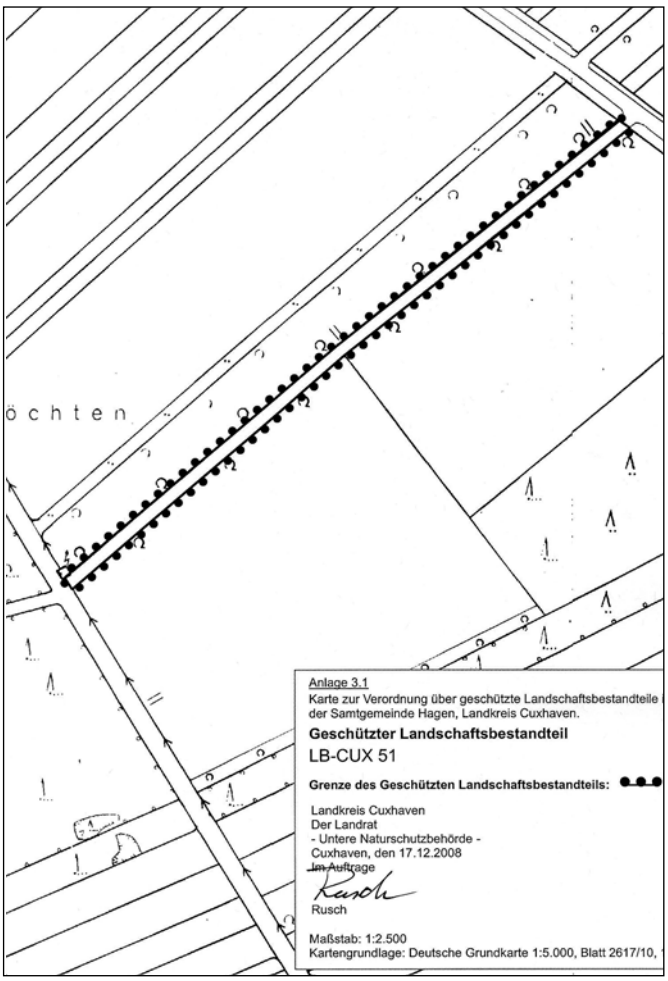
Cuxhaven, den 17. Dezember 2008

Landkreis Cuxhaven
Bielefeld
Landrat

Anlage 1
zur Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil in der Samtgemeinde Hagen vom 17. Dezember 2008

Kurz-kennzeichen	**Art Anzahl Name**	**a) Gemeinde b) Gemarkung c) Flur d) Flurstück e) TK 25-Nr.**	**Beschreibung der Örtlichkeit**	**Schutzzweck**
1	2	3	4	5
LB-CUX 51	Ahornallee	a) Driftsethe b) Driftsethe c) 13 d) 42/1; 269/40 e) 2617/10; 2617/11	Zwischen Hagen und der Ortschaft Weißenberg nach Süden abgehend von der K 51 zum Wohnhaus des Grundstückes Auf der Horst 10 führend.	Es handelt sich um eine zum großen Teil geschlossene Ahornallee, die insgesamt aus neunzig Ahornbäume und drei Eichen besteht. Abgängige Bäume wurden in der Vergangenheit durch Neuanpflanzungen ersetzt. Die Ahornallee stellt wegen ihrer Wuchsform eine Besonderheit dar und soll aufgrund ihres bedeutsamen Beitrages zur Gliederung und Belebung der Landschaft, zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Verbesserung des Kleinklimas geschützt und als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen werden.


LB-CUX 51
Anlage 2
Übersichtskarte
zur Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Samtgemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven
Lage der geschützten Landschaftsbestandteile
Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
- Untere Naturschutzbehörde -
Cuxhaven, den 17.12.2008
Im Auftrage
Rusch
Kartengrundlage: TK 50, Nr. L2716, L2718
Maßstab: 1:50000
Bramstedt
Hagen im Bremischen
Börsten
Uthlede
Driftsethe
Hassebruch
A 21
E 234



Übersicht über die geschützten Landschaftsbestandteile

Nr.	SG/Stadt/Gemeinde	Bezeichnung:
1	Gemeinde Loxstedt	Satzung zum Schutz des Baum- und Gehölzbestandes
2	Stadt Langen	Satzung über dem Schutz des Baumbestandes
3	Gemeinde Schiffdorf	Satzung zum Schutze der orts- und landschaftsprägenden Bäume
5	Gemeinde Lunestedt	Baumschutz-Satzung
7	Gemeinde Hagen	Baum- und Gehölzschutz-Satzung
8	Gemeinde Köhlen	Satzung über den Schutz des Baumbestandes
9	Gemeinde Bokel	Satzung über den Schutz der Bäume
10	Bederkesa	Hügelgrab „Hoher Berg“
11	Bederkesa	Hügelgrab am „Hohen Berg“
12	Bederkesa	Steinkistengrab „Strengheide“
13	Bederkesa	2 Grabhügelreste „Strengheide“
14	Bederkesa	Großsteingrab „Schafdamm“
15	Beverstedt	Baumgruppe von Hülsen und Eichen
18	Beverstedt	Steingrab „Langenberg“
19	Beverstedt	Wallanlagen „Beverstedter Mühlen“
20	Börde Lamstedt	Saßberg
21	Hadeln	Linden in Nubhusen
24	Hemmoor	Drei Berge
25	Land Wursten	Eiben in Krähenburg
26	Land Wursten	Geschenberg
27	Land Wursten	Lilienberg
28	Land Wursten	Heiddeich
29	Land Wursten	Riehls Garten
30	Langen	Grapenberg
31	Langen	Büllmersberg
32	Langen	Hügelgrab in der „Misselwardener Heide“
33	Nordholz	Wanhödener Berg
34	Schiffdorf	Baumbestand am Schiffdorfer Friedhof
35	Sietland	Häveschenberg
36	Sietland	Grafenberg
37	Sietland	Schanzwälle und Bullenberg
38	Sietland	Hügelgräber am Alten Postweg
39	Sietland	Steingrab Bremers Geest
40	Sietland	Hügelgräber Bremers Geest
41	Sietland	Steingrab am Heideweg
42	Sietland	Hügelgrab von Deesten Feld
43	Sietland	Steingrab am Hohenkopf
45	Land Wursten	Midlumer Heide
46	Land Wursten	Heidefläche am Neuenwalder Weg
47	Land Wursten	Heidefläche südlich Dorumer Heide
48	Land Wursten	Heidefläche nördlich Padingbüttler Heide
49	Land Wursten	Schwarze Berge
50	Land Wursten	Hollburg
51	Hagen	Ahornallee

24.

BERICHTIGUNG
der Bekanntmachung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Langen/Leherheide der swb Netze Bremerhaven GmbH & Co. KG vom 17. Dezember 2008

Die Bekanntmachung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Langen/Leherheide der swb Netze Bremerhaven GmbH & Co. KG vom 17. Dezember 2008, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50, lfd. Nr. 380 vom 31. Dezember 2008 wird in § 4 Abs. 5 wie folgt berichtigt:

23.	Lagerung von Wirtschaftsdünger, Gärresten aus Biogasanlagen, die mit Gülle und nachwachsenden Rohstoffen betrieben werden, und Sekundärrohstoffdünger sowie Bau und Betrieb von Anlagen zur Lagerung solcher Stoffe			
	a) Bau und Betrieb von			
	aa) Erdbecken	V	V	V
	bb) Anlagen mit Sickerwasserkontrolle	V	*	*
	cc) sonstigen Anlagen zur Lagerung von flüssigem Dünger	V	V	V
	b) Lagerung von sonstigem Dünger außerhalb undurchlässiger Anlagen	V	V	V

Cuxhaven, den 15. Januar 2009

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

25.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Bülkau, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bülkau in der Sitzung am 09. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	831.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	958.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	818.400 €
2.2	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	912.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	17.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	32.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 136.400 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2	für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	420 v. H.
2.	Gewerbesteuer		350 v. H.

§ 6

Gemäß § 89 NGO sind vom Rat zu beschließen:

a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 € überschreiten,
b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 5.000 € überschreiten.

Bülkau, den 09. Dezember 2008

Gemeinde Bülkau
Manfred Schmitz
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Bülkau für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), in der Zeit vom 19. bis 27. Januar 2009 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Bülkau und bei der Samtgemeinde Am Dobrock im Rathaus Cadenberge, Am Markt 1 öffentlich aus.

Bülkau, den 14. Januar 2009

Gemeinde Bülkau
Der Bürgermeister
Schmitz

26.

BEKANNTMACHUNG
des Beschlusses der Verbandsversammlung
über den Jahresabschluss 2007
des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Mitte,
Bad Bederkesa sowie Entlastung der Geschäftsführung

1. Der Jahresabschluss des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Mitte, Bad Bederkesa zum 31. Dezember 2007 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRS Treuhand GmbH, Hannover geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen keinen Anlass gesehen. Es wurde folgender Bestätigungsvermerk nach § 28 EigBetrVO erteilt:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.

Cuxhaven, den 07. Juli 2008

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Cuxhaven
Herbrig

2. Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 12. Dezember 2008 die Prüfungsberichte zur Kenntnis genommen und Folgendes beschlossen:

- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 und der Lagebericht werden festgestellt.
- Der Geschäftsleitung wird Entlastung erteilt. Der Jahresverlust 2007 wird der Rücklage entnommen.

3. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 19. bis 26. Januar 2009 während der Dienstzeit zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Mitte öffentlich aus.

Bad Bederkesa, den 17. Dezember 2008

Wasserversorgungsverband
Wesermünde-Mitte
Der Geschäftsführer
Mühler

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

27.

FÜNFTE SATZUNG
vom 18. Dezember 2008 zur Änderung der Satzung
des Unterhaltungsverbandes Nr. 20 Untere Oste
in Hemmoor, im Landkreis Cuxhaven
vom 27. Februar 1996

Aufgrund des § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Buchst. b) der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 20 Untere Oste vom 27. Februar 1996 (Amtsbl. f. d. LK Cuxhaven Nr. 204, S. 223), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 13. Dezember 2007 (Amtsbl. f. d. LK Cuxhaven Nr. 50, S. 328) hat der Ausschuss des Unterhaltungsverbandes Nr. 20 Untere Oste in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 beschlossen:

Artikel I
Änderung der Verbandssatzung

Die Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 20 Untere Oste vom 27. Februar 1996 (Amtsbl. f. d. LK Cuxhaven Nr. 204, S. 223), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 13. Dezember 2007 (Amtsbl. f. d. LK Cuxhaven Nr. 50, S. 328) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt ergänzt:

(6) Übernahme des Ausbaus von Gewässern II. und III. Ordnung und den zugehörigen Anlagen für die Mitgliedsverbände.

(7) Ausbau einschl. naturnahem Rückbau von Gewässern.

(8) Bau von Anlagen in und an Gewässern.

2. § 5 letzte Klammer wird wie folgt geändert:

(WVG § 33, NWG § 115 und Unterhaltungsordnungen der Landkreise)

3. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

4. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen zu befolgen. Der Verbandsvorsteher oder sein Beauftragter können Anordnungen zum Schutz der Verbandsanlagen treffen.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Hemmoor, den 18. Dezember 2008

Unterhaltungsverband
Nr. 20 Untere Oste
Tiedemann
Verbandsvorsteher

Die am 18. Dezember 2009 beschlossene Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 20 Untere Oste in Hemmoor im Landkreis Cuxhaven vom 27. Februar 1996 ist am 07. Januar 2009 unter Az.: 663610-93 001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 07. Januar 2009

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

28.

BEKANNTMACHUNG
zur Wahl der Ausschussmitglieder für den
Grodener Schleusenverband, Cuxhaven

Nach § 12 und § 15 der Satzung des Grodener Schleusenverbandes vom 04. Januar 1995 in der zurzeit geltenden Fassung sind für die Zeit bis zum 31. Dezember 2013 (fünf Jahre) 5 Ausschussmitglieder zu wählen.

Die Wahl findet am Mittwoch, dem 28. Januar 2009 um 18.00 Uhr in der Gastwirtschaft „Café Schwein“, Lüdingworther Str. 133, 27478 Cuxhaven statt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Wahl der Ausschussmitglieder jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, wahlberechtigt ist. Das Stimmverhältnis bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsmitglieder mit beitragspflichtigen Flächen am Verbandsgebiet beteiligt sind, es ist dem Beitragsverhältnis gleich.

Das Wahlverfahren wird vor Beginn des Wahlaktes näher erläutert.

Zu dieser Wahl wird hiermit eingeladen.

Otterndorf, 15. Januar 2009

Grodener Schleusenverband
Der Verbandsvorsteher
Kleenlof

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven